

Satzung des Fördervereins der Grundschule Ramsen

§ 1 Name ,Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Ramsen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereines ist Ramsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Grundschule Ramsen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Volks- und Berufsbildung. Dazu zählen besonders :
 - die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien,
 - die Erweiterung der außerschulischen Betreuung,
 - wirtschaftliche Hilfestellung für hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler in sozialen Notlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden und Einnahmen von Schulveranstaltungen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Aktivitäten sind in Absprache mit der Schulleitung durchzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die

die Ziele des Vereines unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

2. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,
- durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind, ohne dass ein sozialer Härtefall vorliegt,
- auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Gewinne aus Veranstaltung
 - Sonderbeiträge für außerschulische Betreuung
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt bzw. beibehalten.

3. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung.
 - der Vorstand gemäß § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, das zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliedsversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres – ausgenommen die Schulferien – bestimmt der Vorstand.
 - Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,

- die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Die Wahl von zwei Beisitzern.
 - Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betrifft. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Eisenberg, Träger der Grundschule Ramsen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Ramsen, den 14.01.2009